

## Beihilfestelle

### **Merkblatt zu Aufwendungen im Pflegefall**

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte zu Aufwendungen im Pflegefall und soll Ihnen helfen, Ihre Ansprüche im Pflegefall kennen zu lernen. Das Merkblatt behandelt nur die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

— Für Ihre Fragen stehen Ihnen natürlich auch die Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle zur Verfügung. Sie erreichen sie per Mail oder telefonisch von Dienstag bis Donnerstag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr.

#### Postanschrift:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)  
Beihilfestelle  
Domplatz 5  
67346 Speyer  
[beihilfestelle@evkirchepfalz.de](mailto:beihilfestelle@evkirchepfalz.de)

#### Beihilfesachbearbeitung (A-M):

Frau Laura Hoffmann  
Telefon: 06232/667-425  
Fax: 06232/667-484  
E-Mail: [laura.hoffmann@evkirchepfalz.de](mailto:laura.hoffmann@evkirchepfalz.de)

Frau Nina Strauß  
Telefon: 06232/667-341  
Fax: 06232/667-484  
E-Mail: [nina.strauss@evkirchepfalz.de](mailto:nina.strauss@evkirchepfalz.de)

#### Beihilfesachbearbeitung (N-Z):

Frau Melanie Lang  
Telefon: 06232/667-426  
Fax: 06232/667-484  
E-Mail: [melanie.lang@evkirchepfalz.de](mailto:melanie.lang@evkirchepfalz.de)

## Pflegebedürftigkeit – was heißt das?

Beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige sind pflegebedürftig, wenn sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Erforderlich ist, dass sie die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigung oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit **muss auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

## Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beihilfe für Pflegekosten gewährt werden?

Die Pflegebedürftigkeit wird auf Antrag des Pflegebedürftigen von einem Gutachter der zuständigen sozialen Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung festgestellt. Im Gutachten wird die Art der Pflege festgestellt und der Grad der Pflegebedürftigkeit einem Pflegegrad zugeordnet. Über die Einstufung erhalten Sie von Ihrer Pflegeversicherung einen entsprechenden Einstufungsbescheid. Die festgestellte Pflegeart und der Pflegegrad sind auch für die Beihilfegewährung bindend.

## Was muss ich beim Antrag auf Beihilfe für Pflegeaufwendungen beachten?

Wenn Sie Beihilfe für Pflegekosten beantragen, verwenden Sie bitte den eigens dafür vorgesehenen Antrag auf Gewährung von Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit und legen eine Kopie des Einstufungsbescheides der Pflegeversicherung gegebenenfalls zusammen mit Pflegerechnungen bei. Sollte die Beihilfestelle noch weitere Unterlagen benötigen, wird sie diese bei Bedarf bei Ihnen anfordern.

## Welche Arten der Pflege gibt es und welche Beihilfen können Sie erhalten?

### **1. Häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (Pflegesachleistungen):**

Pflegesachleistungen können durch die Hilfe geeigneter Pflegekräfte (Berufspflegekräfte: z.B. ambulante Pflegedienste) eingesetzt werden. Eine Kombination mit dem Pflegegeld ist auch möglich.

Wird die häusliche Pflege durch Berufspflegekräfte durchgeführt, sind die Aufwendungen je Kalendermonat entsprechend den Pflegegraden bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Pflegegrad	2022
Pflegegrad 2	724,00 EUR
Pflegegrad 3	1.363,00 EUR
Pflegegrad 4	1.693,00 EUR
Pflegegrad 5	2.095,00 EUR

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind diese unter Anrechnung eines Eigenanteils beihilfefähig. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach den Bezügen (Versorgungsbezüge und Renten) und der Anzahl der Angehörigen im Sinne der Beihilfenverordnung. Nach Abzug dieses Eigenanteils können die Aufwendungen für eine Berufspflegekraft je nach Pflegegrad insgesamt nur bis zu folgenden Beträgen als angemessen anerkannt werden:

Pflegegrad	2022
Pflegegrad 2	911,35 EUR
Pflegegrad 3	1.822,70 EUR
Pflegegrad 4	2.734,04 EUR
Pflegegrad 5	3.645,38 EUR

## 2. Häusliche Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (Pauschalbeihilfe – Pflegegeld):

Die häusliche Pflege kann auch durch selbst beschaffte Pflegehilfen (z.B. Ehegatte, Kind, Nachbar) erfolgen, die einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen.

Höhe der monatlichen Pauschalbeihilfen:

Pflegegrad	2022
Pflegegrad 2	316,00 EUR
Pflegegrad 3	545,00 EUR
Pflegegrad 4	728,00 EUR
Pflegegrad 5	901,00 EUR

Ein aus der Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind auf die o. g. Pauschalbeihilfebeträge anzurechnen. Von der Pflegekasse wird das anteilige Pflegegeld monatlich ausgezahlt. **Von der Beihilfestelle erfolgt die Auszahlung im Gegensatz nur auf Antragstellung.** Sie können aber die Auszahlung der Pauschalbeihilfe für sechs Monate im Voraus bei der Beihilfestelle beantragen.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Pauschalbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt (Unterbrechungszeiten), wird die Pauschalbeihilfe entsprechend gekürzt. Für die ersten vier Wochen einer stationären Krankenhausbehandlung, einer vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege, einer Sanatoriumsbehandlung und einer Anschlussheilbehandlung erfolgt keine Kürzung.

### 2.1 Beratungseinsätze:

Pflegebedürftige, die eine Pauschalbeihilfe (Pflegegeld) erhalten, müssen eine Beratung durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung abrufen. Diese Beratung dient der Sicherung der Qualität und der Unterstützung der häuslichen Pflege. Die Aufwendungen für diesen Beratungseinsatz sind beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt.

## **2.2 Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht für Pflegepersonen:**

Pflegepersonen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Die Pflegeversicherung und die Beihilfestelle haben die Rentenversicherungsbeträge unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflegetätigkeit für Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, anteilig zu entrichten.

Für die Arbeitslosenversicherungspflicht im Rahmen der Pflegetätigkeit ist grundsätzlich erforderlich, dass unmittelbar vor der Pflegetätigkeit eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bestanden hat. **Die Feststellung der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht und die erforderlichen Meldungen der beitragspflichtigen Entgelte an die Rentenversicherungsträger erfolgen ausschließlich durch die Pflegeversicherung** und nicht durch die Beihilfestelle. Bitte legen Sie der Beihilfestelle die Jahresmeldung der Pflegeversicherung vor.

## **2.3 Kombinationspflege**

Wird die Pflege sowohl durch Berufspflegekräfte als auch durch andere geeignete Pflegepersonen geleistet, erhalten Sie eine Beihilfe anteilig nach Pflegesachleistungen und Pauschalbeihilfe. Die Pauschalbeihilfe wird dabei um den Prozentsatz gemindert, zu dem Beihilfe zur Pflege durch Berufspflegekräfte gewährt wird. Erreichen die Aufwendungen der Berufspflegekraft den jeweiligen Höchstbetrag, kann eine Pauschalbeihilfe (Pflegegeld) nicht mehr gewährt werden. **Die Beihilfestelle schließt sich hierbei der Entscheidung der Pflegeversicherung an. Erforderlich zur Berechnung der Beihilfeleistungen** ist die Vorlage der Rechnung der Berufspflegekraft (ambulanter Pflegedienst). Ist der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, benötigen wir zudem den Leistungsbescheid der Pflegekasse um das noch zustehende anteilige Pflegegeld an Sie auszahlen zu können.

## **2.4 Verhinderungspflege:**

Ist eine selbst beschaffte Pflegehilfe wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert und nehmen andere Personen in dieser Zeit die Pflege wahr, liegt eine sog. Verhinderungspflege vor. Aufwendungen für die Verhinderungspflege sind bis zu 2.418,00 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig.

Bei einer Verhinderungspflege durch eine Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt (Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel) oder verschwägert ist oder die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind Aufwendungen im Kalenderjahr bis zum 1,5-fachen Betrag der jeweiligen Pauschalbeihilfe beihilfefähig. Notwendige Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtungen), die dieser Pflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstehen, sind beihilfefähig. Insgesamt sind für Pauschalbeihilfe und notwendige Aufwendungen bis zu 2.418,00 EUR beihilfefähig.

## **2.5 Pflege in ambulant betreuten Wohngruppen:**

Für Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, werden pauschal 214,00 EUR monatlich gewährt. Voraussetzung ist, dass diese Personen Anspruch auf Pflegeleistungen (Pflegesachleistungen, Pauschalbeihilfe oder Kombinationspflege) haben und die

Pflegeversicherung Leistungen für ambulante Wohngruppen erbringt. Eine aus der Pflegeversicherung zustehende Leistung ist anzurechnen. Zu den Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen werden Beihilfen gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflegeversicherung hierzu Zuschüsse nach § 45 e SGB XI gezahlt hat. Für die Höhe der anzurechnenden Aufwendung ist die Entscheidung der Pflegeversicherung maßgeblich.

## **2.6 Teilstationäre Pflege (Tages- / Nachtpflege):**

Kann die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden (z. B. wenn eine kurzfristige Verschlimmerung vorliegt **oder** die Pflegeperson zu Hause entlastet werden soll) und wird die Pflegebedürftige / der Pflegebedürftige in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege untergebracht, sind die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen und die notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig. **Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für die Unterkunft und die Verpflegung.**

## **2.7 Kurzzeitpflege:**

Wird eine dauernd pflegebedürftige Person, die in ihrem häuslichen Bereich gepflegt wird, vorübergehend in einer von der Pflegeversicherung zugelassenen Pflegeeinrichtung gepflegt, sind die **Aufwendungen für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig.**

## **2.8 Pflegehilfsmittel, technische Hilfen und Verbesserung des Wohnumfeldes:**

Die notwendigen Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen sind beihilfefähig. **Auch hierbei entscheidet die Pflegeversicherung mit bindender Wirkung für die Beihilfestelle, welche Pflegehilfsmittel und technische Hilfen notwendig sind.**

Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, sind bis zu 40,00 EUR beihilfefähig. Unabhängig davon sind Inkontinenzartikel nach vorheriger ärztlicher Verordnung als Hilfsmittel beihilfefähig (§ 34 BVO).

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen zählen auch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person. Je Maßnahme sind bis zu 4.000,00 EUR beihilfefähig. Auch hier ist die Entscheidung der Pflegeversicherung maßgeblich. Legen Sie bitte dem Antrag auf Beihilfe den Leistungsnachweis der Pflegeversicherung bei.

## **2.9 Leistungen zur Entlastung der Pflegenden sowie Förderung der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person:**

Bei pflegebedürftigen Personen, die in einen Pflegegrad eingestuft sind, können bis zu 125,00 EUR monatlich als beihilfefähig anerkannt werden.

Wird der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, ist der nicht verbrauchte Anteil in den folgenden Monaten des Kalenderjahres beihilfefähig. Im Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte monatliche Höchstbeträge werden in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen.

Neben den Aufwendungen für Entlastungsleistungen sind Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Kalendermonat bis zu 40% des für den jeweiligen

Pflegegerad maßgebenden beihilfefähigen Höchstbetrag für Pflegesachleistungen beihilfefähig, soweit dieser noch nicht ausgeschöpft ist.

Um die Aufwendungen für die Entlastungsleistungen als beihilfefähig anerkennen zu können, benötigen wir den entsprechenden Erstattungsbescheid der Pflegekasse, aus dem hervorgeht, für welchen Monat ein Betrag für die Entlastungsleistungen von der Pflegekasse anerkannt wurde und in welcher Höhe.

### 3. Vollstationäre Pflege:

Wenn ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder Ihrer privaten Pflegeversicherung bestätigt hat, dass Sie pflegebedürftig sind, zahlt die Pflegekasse ab dem Pflegegrad 2 einen monatlichen Zuschuss zu den Pflegekosten wie folgt:

Pflegegrad	2022
Pflegegrad 2	770,00 EUR
Pflegegrad 3	1.262,00 EUR
Pflegegrad 4	1.775,00 EUR
Pflegegrad 5	2.005,00 EUR

Beihilfefähig ist der nach dem Pflegegrad in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen sowie die Ausbildungsumlage. Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen, werden diese als ergänzende Beihilfe gezahlt.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie übersteigen die gesetzlich festgelegten Eigenanteile:

- Bei Beihilfeberechtigten mit

- a) einem Angehörigen 40%
- b) mehreren Angehörigen 35%

der um 510,00 EUR, bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 360,00 EUR, verminder-ten Einnahmen **und**

- bei **alleinstehenden** beihilfeberechtigten Personen **oder** bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten **und** aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70% der Einnahmen.

Entsprechende Nachweise der Einnahmen (z.B. Dienst- oder Versorgungsbezüge, Erwerbseinkommen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Alters- oder Hinterbliebenenversicherung) legen Sie bitte dem Antrag auf Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit bei.

Bei stationärer Pflege der/des berücksichtigungsfähigen Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners sind den Einnahmen der beihilfeberechtigten Person die Einnahmen der pflegebedürftigen Person hinzuzurechnen. Bei der stationären Pflege eines berücksichtigungsfähigen Kindes sind den vorgenannten Einnahmen auch das laufende Erwerbseinkommen der/des Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner hinzuzurechnen.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten werden als Beihilfe gewährt.

Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 8 i. V. m. § 43 b SGB XI sind nach § 39 b BVO beihilfefähig. **Nicht beihilfefähig sind** Aufwendungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI (z.B. besondere Komfortleistungen, zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen, private Geldverwaltung).

Zum 1. Januar 2022 tritt mit dem neuen § 43c SGB XI „Pflegebedingter Eigenanteil bei vollstationärer Pflege“ ein neuer Leistungsanspruch als Leistungszuschlag für pflegebedürftige Personen in Kraft. Um eine finanzielle Überforderung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 bis 5 zu vermeiden, wird mit der Regelung der von der pflegebedürftigen Person zu tragende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert.

### **3.1 Behindertenhilfe:**

Aufwendungen für eine Betreuung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen, sind bis zu 266,00 EUR monatlich beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

**Speyer, Mai 2022**

**Ihre Beihilfestelle**